

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung

der Entscheidung über den Antrag der Firma WSB Windpark Pölzig GmbH & Co KG auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 ff. Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I.S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I. S. 1943)

Antrag der Firma WSB Windpark Pölzig GmbH & Co KG vom 28.09.2012, eingegangen am 02.10.2012, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen Typ REpower 3.2 M114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m, Gesamthöhe 200 m in der Gemarkung Beiers- Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzundorf, Flur 3, Flurstück 96 sowie Gemarkung Pölzig, Flur 5, Flurstück 310/8 im Landkreis Greiz

Landratsamt Greiz folgender

Bescheid

Die Firma WSB Windpark Pölzig GmbH & Co KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, vertreten durch die WSB Beteiligung GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Torsten Anton und Herrn Markus Brogsitter, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I, S.973) und Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb

> von zwei Windenergieanlagen des Typs REpower 3.2 M114 mit einer Nabenhöhe von 143,00 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Greiz, den 26.11.2013 Nennleistung von 3.170 kW.

Der Standort der Windenergieanlagen wird antragsge- gez. Zschiegner mäß wie folgt festgelegt:

Flurstück	Bezeichnung (nach Gauß Krüger)	Rechtswert	Hochwert (nach Gauß Krüger)
Gemarkung Beiersdorf			
Flur 3, Flurstück 96	WEA 2	4.511.944	5.647.994
Gemarkung Pölzig, Flur 5,			
Flurstück 310/8	WEA 3	4.512.342	5.648.154

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die erteilte Zustimmung der Luftfahrtbehörde, das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde und die Baugenehmigung ein.

Nebenbestimmungen

gen wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu bauordnungsrechtlichen, immissionsschutz-rechtlichen, wasserrechtlichen, luftverkehrsrecht-Auf den o.g. Antrag erging am 17.10.2013 durch das lichen, arbeitsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 24.12.2013.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt während der Dienstzeit in der Zeit vom 08.12.2013 bis einschließlich 23.12.2013 im Landratsamt Greiz, Umweltamt, Dr. Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Raum 218 zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsleiterin

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Agrargenossenschaft "Oberland" Bernsgrün eG, Bernsgrün Triftweg 1, 07937 Zeulenroda-Triebes hat mit Schreiben vom 18.10.2013 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Bernsgrün, Flur 14, Flurstück 554/7 gestellt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage, bestehend aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 545 kW und 210 kW elektrisch, einem Fermenter mit einem Nettovolumen von 2.486 m³ gasdicht abgedeckt, einem Gärrestlager mit einem Nettovolumen von 3.980 m³ gasdicht abgedeckt, einem Feststoffdosierer, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen und damit verbunden die Erhöhung des Gülle- und Gärrestlagervolumens von 6.098 m³ auf 12.564 m³.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), unter Nr. 7.5.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung Steuerkabel zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – wesentliche Änderung und Betrieb der Rinderanlage – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürU-IG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal", De-Smit-Str. 6, 07545 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burkersdorf (Nachtrag)

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	61/2	14
2	61/1	14

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Greiz

kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grund- 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch buches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267), in ihrer darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Sitzung am 21. Oktober 2013 folgende 2. Satzung zur Ände-Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig rung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen zur Abwälzung der Ab-wasserabgabe für Kleineinleiter des richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Lei- Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwas-serbetung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unter- seitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen: nehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich § 6 – Abgabesatz – erhält folgenden Wortlaut: oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

2. Satzung zur Änderung

der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 05.11.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 2011, S. 61), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Ab-Wasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, 11. August 2010 (BGBl. I 2010, S. 1163), i. V. m. §§ 7, 8 des

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

"Der Abgabesatz beträgt 0,75 €/m³."

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-einleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Greiz, den 05.11.2013

Grüner Verbandsvorsitzender

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."



Greiz

Stellenausschreibung

Seite 92

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. Oktober 2014

zwei Beamtenanwärter/innen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

aus.

Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre und umfasst Fachstudien an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Bewerber/innen müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- 1. Die Bewerber / innen müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der BRD sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.
- 2. Sie müssen die Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen bzw. bis Juli 2013 erwerben.
- 3. Das Höchstalter beträgt 32 Jahre, bei Schwerbehinderten 40 Jahre.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich bis 10.01.2014 an das

Landratsamt Greiz Personalamt Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. September 2014

zwei Verwaltungsfachangestellte/n (Kommunalverwaltung)

aus.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst Unterricht an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft /Verwaltung in Gera, dienstbegleitenden Unterricht in Gera oder Weimar sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist der Nachweis des Realschulabschlusses.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum 10.01.2014 an

Landratsamt Greiz Personalamt Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgegeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.